



Informationen aus Ihrer Stadtverwaltung



Pressemitteilung für den Ennigerloher Blickpunkt

Verbrennung von Schlagabraum

Die Stadtverwaltung Ennigerloh weist darauf hin, dass im Zeitraum vom 15.10. bis zum 31.03. des Folgejahres im Gebiet der Stadt Ennigerloh außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen unter Beachtung von Auflagen verbrannt werden darf.

Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle und nur in einer Entfernung von mindestens 200 m von im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden verbrannt werden.

Die Anhäufungen müssen mit einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei stark aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen. Das Feuer ist ständig von 2 Personen zu beaufsichtigen.

Die geplante Verbrennung ist mindestens 3 Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin dem Fachbereich Ordnung und Soziales der Stadt Ennigerloh unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit der verantwortlichen Person anzuzeigen.

Auskunft erteilt die örtliche Ordnungsbehörde unter der Rufnummer 02524/28-2120.

Ennigerloh, 15. Oktober 2018